



Rostock, 23.11.2021

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 08/2021

Sehr geehrtes Mitglied,

in unserem heutigen Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über die folgenden Themen informieren:

1. **FAQ zur 3G-Regel am Arbeitsplatz**
2. **Geschäftsplanungen 2022 – Checkliste**
3. **Lagerung von Flüssiggasflaschen**

Mit freundlichen Grüßen

Renée Werner
Geschäftsführerin

Anlagen

1. FAQ zur 3G-Regel am Arbeitsplatz

Bundestag und Bundesrat haben Änderungen zum Infektionsschutzgesetz und weiterer Gesetze beschlossen. Der neu gefasste § 28b Abs. 1-3 IfSG sieht die Einführung einer 3G-Regelung am Arbeitsplatz vor. Laut Angaben des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) soll die 3G-Regel **ab dem 24. November 2021** gelten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dies zum Anlass genommen, FAQs mit Fragen und Antworten zur 3G-Regelung bereit zu stellen. Sie sind unter dem folgenden Link abrufbar: [BMAS - FAQs zu 3G am Arbeitsplatz](#). Wir haben die wichtigsten Aussagen für Sie zusammengefasst:

a. Pflichten des Arbeitgebers | Pflichten des Arbeitnehmers

Arbeitgeber sind zur Kontrolle des 3G-Nachweises vor Betreten der Arbeitsstätte und zur Dokumentation dieser Kontrollen verpflichtet. Sie sind nicht selbst zur Testung oder Bereitstellung der Testmöglichkeit verpflichtet.

Beschäftigte haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Hierfür können die kostenfreien Bürgertests oder die betrieblichen Testangebote in Anspruch genommen werden. Letztere allerdings nur, sofern sie durch beauftragte Dritte durchgeführt und bescheinigt oder unter Aufsicht im Betrieb durchgeführt und dokumentiert werden.

Will oder kann der Arbeitnehmer seinen 3G-Status nicht preisgeben bzw. nachweisen und erbringt infolgedessen seine Arbeitsleistung nicht, steht ihm in der Regel auch kein Vergütungsanspruch zu.

b. Anforderungen an den Testnachweis

Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Etwas anderes gilt nur im Falle des Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren. Hier darf die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle.

c. Dokumentation der betrieblichen Zugangskontrollen

Es genügt, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten in einer Liste „abzuhaken“, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist. Die Verarbeitung des Datums kann auch elektronisch erfolgen. Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.

d. Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Arbeitgeber darf den Impf-, Genesenen- und Testnachweis verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Nachweiskontrolle erforderlich ist. Darüber hinaus ist dem Arbeitgeber gestattet, die Daten bei der Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts zu verwenden. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte (Dritte oder Kollegen) ausgeschlossen ist.

Bewertung

Zu Recht ist jetzt klargestellt, dass Arbeitnehmer zum Nachweis ihres Status verpflichtet sind und dieser Status auch verarbeitet werden kann. Das ist ein Beitrag, die Kontrollen für Betriebe und Beschäftigte handhabbar zu gestalten. Genesene und Geimpfte müssen ohne weitere Einschränkungen schnell Zugang zum Arbeitsplatz erhalten können.

Will der Arbeitnehmer den Testnachweis erbringen, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die entsprechenden Testmöglichkeiten bereit zu stellen. Ihn trifft lediglich die Testangebotspflicht nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Die Art der Tests ist lt. Website der Bundesregierung egal - es können Schnell- oder Selbsttests sein. Selbsttests bleiben damit auch weiterhin unbeaufsichtigt zulässig, reichen aber für den Zutritt zum Betrieb nicht aus. Der Arbeitnehmer ist dann gezwungen – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche - fünf Testnachweise selbst zu beschaffen. Bietet der Arbeitgeber demgegenüber zwei Testungen unter Aufsicht im Betrieb an, muss der Arbeitnehmer drei Testnachweise selbst beschaffen. „Unter Aufsicht“ definieren wir so, dass der Arbeitgeber selbst oder eine von diesem hierzu schriftlich befugte Person die Ausführung des Tests beobachtet und dokumentiert, wofür keine gesonderte Schulung

erforderlich ist. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer bspw. für die Frühschicht zur Stationsöffnung eingeteilt ist und kein weiterer Mitarbeiter befugter Mitarbeiter den Selbsttest beaufsichtigen kann, muss ein bestätigtes Testergebnis eines max. 24 h zurückliegenden Schnell- oder max.48 h zurückliegenden PCR-Tests abgegeben werden.

Ferner sollte der Arbeitgeber ein Testformular (Anlage im Internet) mit allen wichtigen Angaben, welches zugleich als Nachweis (auch bei der Überprüfung durch Aufsichtsbehörden) dient, aushändigen.

2. Geschäftsplanungen 2022 – Checkliste

Wie schon in den Vorjahren, hat der ZTG erneut eine Checkliste erstellt, die bei der Geschäftsplanung für das Jahr 2022 helfen soll. Einige Punkte sind neu, andere die gleichen wie im letzten Jahr. Einige Überlegungen zur Planung:

Bei der Absatz- und Umsatzplanung bleibt zunächst festzuhalten, dass in den ersten zwei Dritteln des Jahres 2020 der Absatz von Diesel 1,6 % und der von OK 1,8 unter den jeweiligen Zahlen des Pandemie-Jahres 2020 lagen, trotz relativ starker Absätze im August 2021. Für das nächste Jahr bleibt weiterhin die Frage, wie stark sich die durch die Corona-Pandemie ausgelösten langfristigen Verhaltensänderungen auswirken werden. Bereits heute ist klar, dass die Kraftstoffabsatzzahlen des Jahres 2019 in Deutschland nicht wieder erreicht werden können. Speziell große Firmen verkünden immer häufiger, dass sie nicht zu den Dienstreise-, Meeting- und Bürogewohnheiten aus der Zeit vor Corona zurückkehren werden. Videokonferenzen und Home-Office-Lösungen werden bleiben, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie während der Lockdowns. Absatzschwächend kommen folgende Punkte hinzu: Die Kraftstoffpreise werden sich bis weit in das nächste Jahr hinein auf hohem Niveau bewegen, wozu auch die weitere Stufe der CO₂-Steuer (ca. 1,5 Cent/l brutto) beiträgt, was sich besonders auf die Privatfahrten auswirkt. Bereits in diesem Jahr spüren freie und mittelständische Tankstellen den privaten Nachfragerückgang stärker als die mit ihren Kartensystemen stärker auf den gewerblichen Bereich ausgerichteten Stationen der großen Konzerne. Nicht zuletzt wirkt sich inzwischen auch der steigende Anteil von Elektro-Pkw bei den Neuzulassungen in den Absatzmengen aus.

Diese Überlegungen zur künftigen Absatzentwicklung gelten generell für das gesamte Tankstellennetz. An einzelnen Standorten kann die Absatzplanung anders aussehen, aber dann muss es dafür gute Gründe geben.

Fast unplanbar sind zum jetzigen Zeitpunkt die Personalkosten für das nächste Jahr. Zu 100% sicher sind nur die bereits im letzten Jahr festgelegten Steigerungen des gesetzlichen Mindestlohns (9,82 €/Std. ab 1.1.2022, 10,45 € ab 1.7.2022). Dabei wird es nicht bleiben: Die mögliche künftige Regierungskoalition hat schon klargestellt, dass der gesetzliche Mindestlohn im nächsten Jahr auf 12 Euro steigen soll – unklar ist nur, ob in einem oder in zwei Schritten und zu welchem Zeitpunkt. Gleichzeitig soll – zumindest nach dem Sondierungspapier vom 15.10.2021 – die Verdienstgrenze für Minijobs auf 520 Euro pro Monat angehoben werden.

Ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde betrifft Tankstellen in Deutschland sehr unterschiedlich. In manchen süddeutschen Großstädten ist für diesen Stundenlohn bereits jetzt niemand mehr bereit zu arbeiten, in anderen Gegenden würden 12 Euro Mindestlohn eine Personalkostenerhöhung von 20 % bedeuten. Eines ist klar: Ein gesetzlicher Mindestlohn in dieser Höhe hat einen Hebeeffekt auf alle Löhne – Beschäftigte, deren Entlohnung heute 25 % über Mindestlohn arbeiten, werden diesen Abstand auch in Zukunft behalten wollen. Ansonsten werden sie in großer Zahl in Wirtschaftsbereiche abwandern, die bereits heute wesentlich besser bezahlen (können) als viele Tankstellenbetreiber.

Zur Planung der Energiekosten für das Jahr 2022 folgende Hinweise der egus Energieberatung: Zwingend unterschieden werden muss zwischen Tankstellen mit auslaufenden Lieferverträgen (drastische Erhöhung) und Tankstellen, bei denen die Lieferverträge mit Preisgarantie noch mindestens ein Jahr weiterlaufen (ggf. sogar Kostenreduzierung). Tankstellenbetreiber, deren Lieferverträge zum Jahresende 2021 auslaufen oder

gekündigt wurden, werden nicht selten eine Preiserhöhung von 10 Cent verkraften müssen, was bei einem durchschnittlichen Tankstellenverbrauch von 100.000 kWh dann eine Preiserhöhung von 10.000€ netto ausmacht – für eine Tankstelle. Demgegenüber steht dann die (Stand heute) feststehende Absenkung der EEG-Umlage von 6,50 auf 3,723 Cent – die Einsparung von 2,777 Cent macht dann rund 2.800 € netto aus, also lediglich etwas mehr als ¼ der Energiepreiserhöhung. Abhängig vom Stromnetzbetreiber werden in der Regel auch die Netzentgelte im kommenden Jahr erhöht, was sich dann ebenfalls auf den Stromrechnungen niederschlägt. Planungen für das nächste Jahr sollten auf Basis der bekannten effektiven Verbrauchskomponenten vorgenommen werden.

Bei den Entsorgungskosten lässt sich keine generelle Prognose für ganz Deutschland stellen. In einzelnen Kommunen steigen die Grundgebühren um fast 30 Prozent, anderswo bleiben sie stabil.

Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir können nur raten, mit eigenen Überlegungen zu ergänzen.

3. Lagerung von Flüssiggasflaschen

Wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein in einem Schreiben an den ZTG mitteilt, sei es im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde in Schleswig-Holstein aufgefallen, dass im Einzelhandel (Tankstellen, Supermärkte, Campingzubehör, Baumärkte etc.) Flüssiggasflaschen häufig nicht vorschriftsmäßig gelagert werden. Üblicherweise werden die für den Verkauf vorgesehenen Flaschen sowie die von den Kunden zurückgegebenen Flaschen in Gitterboxen gelagert. Von den Flaschen kann eine erhebliche Gefährdung für Personen und die Umgebung ausgehen. Deshalb sind bei der Wahl des Standortes der Gitterboxen insbesondere die Vorgaben der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 zu beachten.

Weiter sind in dem Schreiben einige grundlegende Vorgaben, die bei der Lagerung zu beachten sind, aufgelistet. Jede Verkaufsstelle kann so überprüfen, ob die Gasflaschen ordnungsgemäß gelagert werden und erforderlichenfalls nachbessern.

Die TRGS 510 gilt natürlich nicht nur in diesem Bundesland, so dass wir die Befolgung der Vorgaben allen Tankstellenbetreibern ans Herz legen möchten, die Flüssiggasflaschen anbieten.

gez. Werner/November 2021